
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 04.11.2020

Seite 779

Nr. 105

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 03. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2009 (VBl. Jg. 7, 2009 S. 175 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 26.01.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 3 / Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird ein neuer Paragraph 7a mit der folgenden Bezeichnung eingefügt: „§ 7a Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 (neu) wird die Ziffer „11“ ersetzt durch die Ziffer „15“.

Des Weiteren wird der Wortlaut „der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch den Wortlaut „der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.

- c) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.“
- d) Es wird ein neuer Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antragsrecht im Fakultätsrat.“

3. § 5a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

- b) Satz 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit in dieser Ordnung oder in den Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nichts anders geregelt ist, wird die Geschäftsordnung des Senats angewendet.“

5. Es wird ein neuer Paragraph 7a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 7a Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung

Für die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung finden die Regelungen des § 11 der Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 03.06.2020 sowie des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 17.09.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen

Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 03. November 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen